



GEMEINDE LANG.

Angeschlagen am: 02.07.2024 *John*

Abgenommen am:

Bearbeiter: Andrea Schöner
Tel.: 03182/71086
Fax: 03182/7108-4
E-Mail: gde@lang.gv.at

GZ: A-2024-1093-00106
Lang, am 27.06.2024

KUNDMACHUNG

**Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung 29/2019 wird kundgemacht:**

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz – LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 80/2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Lang Lang in seiner Sitzung vom 27.06.2024 nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Die Grundstücke 196/10 und 196/11, je KG 66127 Jöß welche von der Eybesfeld'schen ProjektentwicklungsgesmbH mit Vereinbarung vom 29.04.2024 bzw. 10.05.2024 an die Gemeinde Lang als Verwalterin des öffentlichen Guts abgetreten werden ins öffentliche Gut EZ 50000, KG 66127 Jöss übergeführt werden und als Gemeinestraße gem. § 7 Abs 1 Z 4 leg. cit. Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz mit der Bezeichnung „Platanenweg“ eingereiht werden und ins Straßenverzeichnis aufgenommen werden

sowie

Die Grundstücke 196/12 und 196/13, je KG 66127 Jöß welche von der Eybesfeld'schen ProjektentwicklungsgesmbH mit Vereinbarung vom 29.04.2024 bzw. 10.05.2024 an die Gemeinde Lang als Verwalterin des öffentlichen Guts abgetreten werden ins öffentliche Gut EZ 50000, KG 66127 Jöss übergeführt werden und als Gemeinestraße gem. § 7 Abs 1 Z 4 leg. cit. Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz mit der Bezeichnung „Eichenweg“ eingereiht werden und ins Straßenverzeichnis aufgenommen werden.

Der dieser Verordnung zugrunde liegende Katasterauszug und Orthofoto liegt im Gemeindeamt auf und kann in diesen während der Amtsstunden eingesehen werden.

Die Verordnung wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.



GEMEINDE LANG.

Der Bürgermeister:

Abg. z. NR Joachim Schnabel

	Unterzeichner	Gemeinde Lang
	Datum/Zeit-UTC	2024-07-02T09:28:15+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1817008457
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	